

# Gemeinde Sommerkahl

## Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wilhelminenstraße“

### *Umweltbericht*

#### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass des Umweltberichtes .....	2
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans .....	2
1.3	Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachplanungen .....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand .....	4
2.1.1	Morphologie, Geologie, Boden, Altlasten .....	4
2.1.2	Wasser .....	4
2.1.3	Klima/Luft .....	4
2.1.4	Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt .....	5
2.1.5	Landschaftsbild/Erholung .....	5
2.1.6	Menschliche Gesundheit, Bevölkerung .....	5
2.1.7	Kultur- und Sachgüter .....	5
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	5
<b>3</b>	<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Prognose)</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich</b> .....	<b>6</b>
4.1	Vermeidung .....	6
4.2	Ausgleich .....	7
<b>5</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>7</b>
6.1	Methodik .....	7
6.2	Maßnahmen zur Überwachung .....	7
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>8</b>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Sommerkahl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) für das Allgemeine Wohngebiet „Wilhelminenstraße“.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an die Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) (§ 17 Abs. 2 UVPG), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist. Der Umweltbericht wird dem Verfahrensstand des B-Plans entsprechend fortgeschrieben.

### **1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans**

Die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Baugrundstücke wird damit begründet, dass insbesondere auch von jungen Familien immer wieder nach bezahlbarem Bauland bei der Gemeinde nachgefragt wird. Zwar existieren in der Gemeinde noch freie Baulücken, allerdings stehen diese zum Großteil dem Markt nicht zu Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufen wollen. Die Bauflächen des Bebauungsplanes Wilhelminenstraße werden mit einem Baugebot versehen, um sicherzustellen, dass diese auch zeitnah bebaut werden (siehe Begründung B-Plan).

Das Baugebiet mit einer Fläche von ca. 5,0 ha liegt am östlichen Siedlungsrand von Sommerkahl. Etwa die Hälfte der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches ist bereits bebaut. Die noch unbebauten Flächen sind überwiegend mit Gehölzen bestanden oder werden als Grünland genutzt, wobei ein Großteil der Gehölzflächen im Winter 2016/2017 bereits gerodet wurde. Die neu geplanten Baugrundstücke nördlich der Wilhelminenstraße liegen zwischen Bestandsbebauung und sind gärtnerisch geprägt.

Die Planung sieht vor, die Grundstücke südlich der Wilhelminenstraße als Allgemeines Wohngebiet, nördlich davon sowie im Bereich des Haidbergweges als Dorfgebiet auszuweisen. Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,35, im Dorfgebiet mit 0,4 festgesetzt.

Am Hang südlich der Wilhelminenstraße wird die Wandhöhe hangseitig auf max. 12 m, straßenseitig auf 9 m beschränkt. Entlang des Haidbergweges sowie nördlich der Wilhelminenstraße sind Wandhöhen bis zu 7,50 m zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (s. Kap. 1.3), die jedoch erhalten werden. Die beiden Gräben mit Hochstaudenflur werden ebenfalls weitestgehend erhalten. Nur der innerhalb des geplanten Wohngebietes liegende Grabenabschnitt auf Flurnummer 5934 wird auf die öffentliche Grünfläche auf Flurnummer 5935 verlegt und dort naturnah gestaltet.

Der durch den Eingriff entstehende Kompensationsbedarf wird auf der eben benannten Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches abgegolten.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Wilhelminenstraße“



Bebauungs- mit Grünordnungsplan, Stand 24.08.2017

### 1.3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachplanungen

Bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall-, Boden- und Wasser-Gesetzgebung berücksichtigt.

In Karte 3 des rechtskräftigen Regionalplans (2011) sind Teilflächen von Sommerkahl als „Bereich, der die wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ benannt. Aufgrund des kleinen Kartenmaßstabes des Regionalplanes lässt sich nicht genau erkennen, ob bzw. welcher Teil des Baugebietes darin enthalten ist. Da aber der Flächennutzungsplan die Flächen südlich und nördlich der Wilhelminenstraße bereits als allgemeines Wohngebiet bzw. als Dorfgebiet ausweist, kann ein Widerspruch nicht unterstellt werden.

In Karte 2 des Regionalplans ist östlich des Planungsgebietes das Trenngrün T 22 dargestellt. Die Planung des Bebauungsplanes berührt das Trenngrün jedoch nicht.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP (Art. 19 f BayNatSchG) ist der Raum östlich und südöstlich von Sommerkahl in Karte C1 als Trockenstandort benannt. Als Ziele und Maßnahmen nennt das ABSP in Karte C3 den Erhalt der Magerwiesen und -weiden und in Karte D den Erhalt und die Pflege der Hecken und Streuobstwiesen sowie deren Ergänzung. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – die Extensivierung von Grünland sowie die Anpflanzung von Obstbäumen – entspricht somit den Zielen des ABSPs.

Das gesamte Gebiet liegt im Naturpark „Spessart“ außerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks.

Im Bereich der Fl.Nrn. 5935 und 5936 liegt das amtlich kartierte Biotop mit der Kennnummer 5921 0054 009 etwa zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um eine frische Magerwiese, die im Süden mit Gehölzen bestanden ist. Das Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll.

Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ist die Sommerkahl mit ihren Ufergehölzen unter der Nummer 5921-0052-007 als Biotop kartiert. Punktuell befindet sich das Biotop innerhalb des Planungsgebietes und ist zu erhalten.

Zudem befinden sich innerhalb des Planungsgebietes zwei Gräben mit Hochstaudenflur aus Mädesüß, die nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Weitestgehend liegen die Gräben innerhalb der Ausgleichsfläche bzw. der öffentlichen Grünfläche und sollen erhalten und gepflegt werden. Der innerhalb des geplanten Wohngebietes liegende Grabenabschnitt auf Flurnummer 5934 wird auf die öffentliche Grünfläche auf Flurnummer 5935 verlegt und dort naturnah hergestellt.

Weitere geschützte Lebensräume oder Schutzgebiete sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand**

Die heutigen Flächenfunktionen und die darauf beruhenden Umweltmerkmale werden in den Kapiteln 3 und 4 der Begründung zum GOP näher erläutert. Die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden in Kapitel 5 dargestellt. In den folgenden Ausführungen wird die Beschreibung der Umwelt um die zusätzlichen Schutzgüter biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit, Bevölkerung und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ergänzt.

#### **2.1.1 Morphologie, Geologie, Boden, Altlasten**

Der geologische Untergrund des kristallinen Vorspessarts wird von Lößablagerungen überdeckt, die in der Kaltzeit aus der Mainebene weit in die Seitentälchen eingeweht wurden. Am Standort selbst überwiegen lehmige Böden, die sich für die Grünlandnutzung eignen.

Baubedingt wird auf eine sachgerechte Lagerung von Abraum und Humus zu achten sein. Anlagebedingt nimmt die Gesamtversiegelung erheblich zu. Mit dem versickerungsfähigen Ausbau gering beanspruchter Flächen wird der Versiegelungsgrad – soweit möglich – reduziert.

#### **2.1.2 Wasser**

Oberflächengewässer befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Die Sommerkahl (im Oberlauf Speckkahl genannt) grenzt jedoch im Norden direkt an die Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes an. Da die Gartennutzungen stellenweise bis an das Ufer heranreichen, bestehen Vorbelastungen.

Laut Hydrogeologischer Karte 1:200.000 ist die Durchlässigkeit der Deckschichten gering bis sehr gering. Die mittlere Grundwasserneubildung ist mit etwa 100 bis 200 mm pro Jahr entsprechend nur gering bis mäßig. Vorhandene Versiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und stellen daher eine Vorbelastung dar.

Durch die weitere Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt und somit auch der Versickerung entzogen. Im Baugebiet ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 bzw. 0,4 festgesetzt, so dass 35 % bzw. 40 % der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen. Durch die Reduzierung des Versiegelungsgrades mit der Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von gering beanspruchten Flächen werden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

#### **2.1.3 Klima/Luft**

Das Klima in Sommerkahl wird von Jahresmitteltemperaturen von 8 - 9 °C und mittleren Jahresniederschlägen zwischen 850 und 950 mm geprägt. Die mittlere Jahresverdunstung liegt bei 500 bis 550 mm. Das lokale Klima wird durch das Geländere Relief sowie die Vegetation bzw. durch Geländeüberformungen wie z.B. Versiegelungen bestimmt. Offene Flächen gelten als Kaltluftproduktionsflächen, Gehölze haben Bedeutung für die Frischluftproduktion. Auf den Acker- und Grünlandflächen entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend Richtung Norden ab. Die dort befindlichen Gehölze (mittlerweile gerodet) besitzen jedoch Barrierewirkung, so dass der Kaltluftstrom gestoppt wird und keine ausgleichende Wirkung für die westliche Wohnbebauung entfalten kann.

Anlagebedingt wird die Entstehung von Kalt- und Frischluft nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich sein. Wie beschrieben, wirkt deren ausgleichende Wirkung jedoch nicht in die Wohngebiete hinein. Zusätzliche Barrierewirkungen wird es nicht geben.

Vorbelastungen existieren durch die bestehenden Versiegelungen der Straße und bereits bebauter Grundstücke.

#### **2.1.4 Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt**

Die Vegetation des Gebietes wird von extensiv bis intensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie Gebüsch geprägt (s. Kap. 3). Diese sind für das Schutzgut Arten und Lebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die bereits bebauten Flächen mit Gärten nördlich der Wilhelminenstraße sowie im Bereich des Haidbergweges sind von geringer Bedeutung. Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungs-bereich des Bebauungsplans nicht dokumentiert.

Durch das Vorhaben gehen bisher unversiegelte Flächen als Lebensraum weitestgehend verloren. Die gärtnerischen sowie intensiv genutzten Grünlandflächen sind aufgrund ihrer Wertigkeit nur mäßig betroffen. Für die Gehölze sowie die extensiv genutzten Wiesenflächen stellt der Eingriff dagegen eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung dar.

Die Tier- und Pflanzenwelt, besonders die europarechtlich geschützten Arten, wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Daraus geht hervor, dass für potenziell vorkommende Tierarten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen sind, um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden.

#### **2.1.5 Landschaftsbild/Erholung**

Das Landschaftsbild in der Umgebung wird von wechselnden Oberflächenformen mit einem hohen Anteil an Wiesen und Weiden und gliedernden Gehölzstrukturen geprägt. Die natürlich wirkende Landschaft in Kombination mit der ruhigen Lage bietet ein hohes Naherholungspotenzial. Besonders vom Auweg aus ergeben sich vielfältige Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Tal der Sommerkahl, ist es von den umgebenden höher liegenden Flächen teilweise einsehbar.

Durch die Bebauung wird der Charakter der Fläche zwangsläufig verändert. Im Wesentlichen kommt es zu einer quantitativen Reduzierung unbebauter Landschaft und zur geringfügigen Verschiebung des Ortsrandes. Durch bestehende Gehölze im Norden und Osten sowie durch vorgesehene Pflanzungen auf der Ausgleichsfläche im Südosten wird das Baugebiet in die Landschaft eingebunden.

#### **2.1.6 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung**

Das Schutzgut wird von dem Planungsvorhaben nur gering berührt, da mehr als die Hälfte der Grundstücke bereits bebaut sind und die Straßen bereits bestehen. Es ist weder eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens, noch eine deutliche Veränderung der Schallemissionen zu erwarten.

#### **2.1.7 Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zwei Objekte im Bayerischen Denkmal-Atlas erfasst. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Betriebsführerwohnhaus der Grube "Wilhelmine" im Osten des Baugebietes sowie um eine Sandsteinbogenbrücken, die über die Speckkahl zum Anwesen der Gertschmühle führt. Die Aufstellung des B-Planes führt zu keiner Beeinträchtigung der Objekte. Der Denkmalschutz bleibt unverändert bestehen.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Amt für Denkmalpflege zu beteiligen.

#### **2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Über die grundsätzlich und immer bestehenden Abhängigkeiten hinaus sind keine ausgeprägten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen, die eine genauere Betrachtung erfordern, zu nennen.

### 3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Prognose)

Mit der Errichtung von Wohnhäusern mit angelagerten Garagen, Nebenanlagen und Zufahrt tritt aufgrund der Versiegelung und Bebauung eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter ein. Durch die Bodenversiegelung gehen Flächen zur Versickerung von Regenwasser, zur potenziellen Kaltluftentstehung und als möglicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Das Landschaftsbild wird ebenfalls beeinträchtigt, da das Baugebiet von den höherliegenden Flächen einsehbar ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können jedoch durch Eingrünungen im höhergelegenen Hangbereich südlich der geplanten Bebauung abgemindert werden.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen erfolgt durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Grünordnungsplan)

Ohne die Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich die Bebauung nördlich der Wilhelminenstraße wie bisher fortsetzen würde. Südlich der Wilhelminenstraße läge die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung nahe. Zumindest langfristig wäre aber auf dem am Ortsrand gelegenen Standort mit guter Erschließung und Anschluss an das bestehende Wohngebiet eine Nutzung als Baufläche zu erwarten, zumal weiterhin eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen besteht. Auswirkungen auf die Schutzgüter wären dann mit denen des aktuellen Projektes vergleichbar.

### 4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

#### 4.1 Vermeidung

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs sind in Kapitel 6 der Begründung zum Grünordnungsplan beschrieben. Sie beinhalten auch die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Folgenden werden diese noch einmal zusammengefasst:

Maßnahme	Konfliktminderung für Schutzgut
Aufhängen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen	Arten und Lebensräume
Baumfällungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung der Störung oder Tötung von Vogel- und Fledermausarten	Arten und Lebensräume
Baufeldfreimachung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar und Beibehaltung der Schwarzbrache bis Baubeginn zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Vogelneester	Arten und Lebensräume
Vergrämen des potenziell betroffenen Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch häufiges Mähen während der Flugzeit der adulten Tiere von Ende Juni bis Ende August vor der Bauaufreimachung (CEF-Maßnahme)	Arten und Lebensräume
Erhaltung von Vegetationsbeständen	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Pflanzgebote auf privaten und öffentlichen Flächen	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Verwendung insektenfreundlicher Leuchten im öffentlichen Straßenraum	Arten und Lebensräume
Beschränkung der Geländeänderungen (durch beschränkte Abgrabungen/Auffüllungen).	Orts- und Landschaftsbild
Vorgaben für die Anlage von Stützmauern	Orts- und Landschaftsbild
Reduzierung des Versiegelungsgrades durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf gering beanspruchten Flächen	Boden, Wasser,
Gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen	Orts- und Landschaftsbild
Regelungen für Einfriedungen	Orts- und Landschaftsbild

## 4.2 Ausgleich

Die Ermittlung des quantitativen Ausgleichsbedarfs nach Leitfaden erfolgt in Kapitel 7 der Begründung zum Grünordnungsplan und ergibt ein Ergebnis von 7.589,5 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Es handelt sich dabei um eine Fläche im Süden des Planungsgebietes. Diese war im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet dargestellt und soll nun als Ausgleichsfläche langfristig gesichert werden. Vorgesehen sind die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland, die Pflege der Gräben mit Hochstaudenflur sowie die Anpflanzung von Obstbäumen und 2 Laubbäumen.

## 5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der städtebaulichen Voruntersuchung wurden mehrere Haupt- und Untervarianten entwickelt, die verschiedene Lösungswege für eine mögliche Bauentwicklung aufzeigen. Aufgrund der Topographie ergeben sich allerdings spezielle Herausforderungen insbesondere hinsichtlich der Bebaubarkeit von Grundstücken, die das vorliegende Planungskonzept beeinflusst haben.

Alternativ könnten z.B. die Grundstücke am Hang verkleinert und so weit wie möglich hangabwärts angeordnet werden, um den Eingriff zu reduzieren und die Ausgleichsfläche zu vergrößern. Allerdings würde dies eine höhere GRZ bedeuten. Zudem wäre bei kleinerer Grundstücksgröße die Wahrscheinlichkeit höher, dass ein Teil der Ausgleichsfläche dennoch als Garten mitbenutzt werden würde.

## 6 Zusätzliche Angaben

### 6.1 Methodik

Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurde im vorliegenden Fall durch örtliche Bestandsaufnahmen, eine Luftbildauswertung und Überprüfung von vorliegenden Planungen vorgenommen.

Weiter gehende Ableitungen, insbesondere bezüglich der Auswirkung der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter, wurden aufgrund der bestehenden Voraussetzungen bzw. Erfahrungen an ähnlichen Standorten getroffen. Zusätzliche Erhebungen, z.B. zu Flora und Fauna, wurden nicht vorgenommen, da hieraus keine grundsätzlichen neuen oder andere Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären und dies somit eine unangemessene Erweiterung des Prüfumfanges bedeutet hätte.

Jedoch werden in der gesondert erstellten saP die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Das Monitoringkonzept i.S.d. 4c BauGB wird im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Sommerkahl als Träger der Planungshoheit erarbeitet. Danach überwacht die Gemeinde die erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung in der Durchführungsphase, um ggf. frühzeitige und geeignete Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

## 7 Zusammenfassung

Die umweltrelevanten Auswirkungen der vorliegenden Planung manifestieren sich vor allem an den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild. Die Auswirkungen sind im Allgemeinen aufgrund der bestehenden Nutzungen gering bis mittel.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Minderungen der Eingriffsschwere erfolgen durch entsprechende Festsetzungen im Grünordnungsplan. Der erforderliche Ausgleich kann vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes umgesetzt werden, so dass insgesamt keine erheblichen oder nachhaltigen Schäden verbleiben.

Ausgearbeitet:



Aschaffenburg, 24.08.17